

**Zustellungsurkunde**

Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co.KG  
diese vertreten durch die  
Papierfabrik Adolf Jass GmbH  
diese vertreten durch die Geschäftsführer  
Frau Dr. Marietta Jass-Teichmann und  
Herr Michael Habeck  
Hermann-Muth-Str. 6  
36039 Fulda

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**33.2 53e 621 1.5 Jass\_Papier\_FD/Ri**

Bearbeiter/in: C. Rippl / C. Kromm  
Durchwahl: 06621/ 406 – 865 / 847  
E-Mail: christian.rippel@rpks.hessen.de  
carola.kromm@rpks.hessen.de

Datum: 23.01.2017

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 12.10.2015, zuletzt ergänzt am 13.09.2016 wird der

**Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co.KG  
Hermann-Muth-Str. 6, 36039 Fulda**

nach § 8 i.V.m. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf den folgenden Grundstücken in 36039 Fulda:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fulda	10	80/58, 80/60, 80/71, 80/72, 80/83, 80/84, 80/86, 80/89, 80/93, 80/95 und 80,86
	7	27/173 und 27/209
Horas	3	89/80 und 128/6

ihre bestehende Anlage zur Herstellung von Papier, Karton mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Kapazitätserhöhung der Papierproduktion auf 1.900 t/d
- Änderung der Papiermaschine PM 3

- Modifikation am Ballenaufgabeband
- Ersatz der Leimpresse durch eine Filmpresse
- Erneuerung der Nachtrockenpartie mit 4 Trockengruppen
- Erneuerung der der Trockenhaube der Nachtrockenpartie
- Anpassung des Dampf- und Kondensatsystems
- Anpassung des Schmiersystems
- Anpassung der Stärkeaufbereitung
- Komplettierung der Umrüstung der Kompressorenanlage auf drehzahlgeregelten Kompressor
- Umrüstung des gesamten Mehrmotorenantriebs von Gleichstrom- auf Synchronmotoren
- Änderung der Papiermaschine PM 4
  - Modifikation am Ballenaufgabeband
  - Modifizierung der Siebpartie zur Verbesserung der Entwässerung
  - Erneuerung der Trockenhaube der Vor- und Nachtrockenpartie
  - Anpassung des Vakuumsystems
  - Umrüstung des gesamten Mehrmotorenantriebs von Gleichstrom- auf Synchronmotoren
- Änderung der Abwasserbehandlungsanlage (ARA)
  - Erhöhung des durch die Abwasserbehandlungsanlage geführten Wasserstroms von 250 m<sup>3</sup>/h auf 500 m<sup>3</sup>/h ohne qualitative oder quantitative Veränderung des in die Fulda eingeleiteten Teilstroms
  - Installation einer weiteren Pumpe und eines weiteren Wärmetauschers am Becken 6a
  - Errichtung eines neuen Ablaufsammelrohrs als Ersatz für die Ablaufvorlage nach der Anaerobstufe
  - Umnutzung des als Ablaufvorlage Aerobie genutzten Behälters als Kurzzeitbelüftungssystem (Flash-Aeration) nach der Anaerobstufe
  - Installation eines zusätzlichen Prozessluftsystems für die Flash-Aeration
  - Verbrennung eines Abluftteilstroms in der Dampfkesselanlage 2 als verfahrenstechnische Alternative zu der ursprünglich vorgesehenen Behandlung über Abluftwäscher und Biofilter
  - Ersatz der bestehenden Notfackel „Biogas“ durch eine neue und größere Fackel mit einer Betriebsstundenzahl von 876 h/a, d.h. eine Anlage zum „Abfackeln von anderen gasförmigen Stoffen (Klärgas oder Biogas) als genehmigungsbedürftige Anlage nach Ziffer 8.1.3 des Anhangs der 4. BImSchV
- Änderung der Feuerungsanlage
  - Anpassung der internen Biogasaufbereitung und –verwertung durch
    - Erweiterung der bestehenden Biogaswäsche durch Erhöhung der Waschkolonne
    - Austausch der bestehenden Biogasverdichter durch neue leistungsstärkere Verdichter
  - Änderung der Einsatzstoffe in der bestehenden Dampfkesselanlage 2 (Kessel 2)
    - Erhöhung des anteiligen Einsatzes von Biogas auf 1.500 m<sup>3</sup>/h als Brennstoff in Kessel 2
    - Einsatz eines Teilstroms der Abluft aus der Abwasserbehandlungsanlage als Verbrennungsluft in Kessel 2 (bis zu 8.000 m<sup>3</sup>/h)

- Änderung des Lagers
  - Abbruch der bestehenden Lagerhalle (Versandhalle III) sowie Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Automatiklagers zur Erweiterung der Kapazität für die Einlagerung von Papierrollen zwischen Produktion und Versand um ca. 12.000 t

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

- Zellstoff- und Papierindustrie, September 2014

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

## **IV. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 12.10.2015, zuletzt ergänzt am 13.09.2016

Antragsunterlagen bestehend aus: 3 Ordnern

### **Bezeichnung**

### **Seiten**

<b>Ordner 1</b>	
Vorblatt	1
<b>1. Genehmigungsantrag vom 12.10.2015</b>	<b>2 - 16</b>
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Formular 1/1.1: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	
Erläuterung zu Formular 1/1.1	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Beiblatt zum Formular 1/1.2 Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	17 - 20
<b>3. Kurzbeschreibung des Vorhabens</b>	21 - 32
<b>4. Auflistung betriebsgeheimer Unterlagen –entfällt-</b>	33
<b>5. Standort und Umgebung</b>	34 - 41.2
5.1 Allgemeines	
5.2 Auszug Topographische Karte M 1:25.000	
5.3 Liegenschaftskarte mit Flächenzusammenstellung M 1.5000	
5.4 Lageplan Dachdraufsicht Emissionsquelle M 1:500 Rohrleitungsplan Beatmung Abluft ARA zum Kessel 2 Teilabschnitt Kläranlage M 1:500	
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	42 - 148
6.1 Anlagenübersicht Formular 6/1: Betriebseinheiten	
6.2 Antragsgegenstand	
6.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Papierproduktion	
6.4 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Lager	
6.5 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Abwasserbehandlungsanlage (ARA)	
6.6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Biogasaufbereitung und –verwertung	
6.7 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Feuerungsanlage	
6.8 Betriebsbeschreibung Formular 6/2 Vorbemerkung SANKEY-Diagramme Aggregateauflistung PM 3 / PM 4 Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. Aggregate Liste PM 3 / PM 4- Schrittweiser Umbau Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. Projekt diagram, stock preparation Grundfließbild – neues Konzept Kläranlage Verfahrensfließbild Abwasserreinigung, Vorklärung Verfahrensfließbild Abwasserreinigung, Kühlung Verfahrensfließbild Abwasserreinigung, Anaerobie UASB Reaktoren Verfahrensfließbild Abwasserreinigung, Pumpenvorlagen Flasheration Verfahrensfließbild Abwasserreinigung, Belebung Verfahrensfließbild Abwasserreinigung, Nachklärung	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Verfahrensfließbild Abwasserreinigung, Gasbehandlung Verfahrensfließbild Abwasserreinigung, Dosieranlagen Verfahrensfließbild Abwasserreinigung, R2S/IR Exemplarische Darstellung Abdeckung Cyclator, Opur, Becken 6a Schaltbild Feuerungsanlagen Wärmeschaltbild mit Messstellen JASS Fulda	
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	149 - 168
Formular 7 Vorblatt Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge Anlage zu Formular 7/1 Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge inkl. Anlage Anlage zu Formular 7/2 Prüfbericht Nr. 15-02205/1 (Klärschlammuntersuchung); UCL Umwelt Control Labor GmbH; 28.01.2015 inkl. Probenbegleitprotokoll	
<b>8. Luftreinhaltung</b>	169 - 395
Kapitelinhaltsverzeichnis Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Papiermaschinen PM3/PM4 Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen Anlage 1 zu Formular 8/1: Erläuterungen zu den emittierten Stoffen Anlage 2 zu Formular 8/1: Erläuterungen zu den emittierten Stoffen der Biogasaufbereitung und –verwertung und der Feuerungsanlagen Bericht Papierfabrik Adolf-Jass, Kessel 2, Betrachtung der Mitverbrennung von Biogas und Atemluft Anlage 2 zu Formular 8/1: Erläuterung zu Bioaerosolen Anlage 3 zu Formular 8/1: Antrag auf Abstandnahme von den regelmäßig wiederkehrenden Emissionsmessungen Emissionsquellenplan - Erläuterungen Lageplan Dachdraufsicht Emissionsquelle M 1:500 Bilddokumentation Zeichnung Fortluft Trockengruppe 6 – Quelle PM 3/7 Gutachten P3052/2 zu den Geruchs-Immissionen vor und nach der Leis- tungssteigerung und der damit verbundenen Maßnahmen zur Geruchsmini- mierung mit Anhängen; TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH; 30.03.2016 Ergebnisbericht über die Durchführung von innerbetrieblichen Geruchsmes- sungen bei der Papierfabrik Adolf Jass Schwarza GmbH in 07047 Ru- dolstadt; Bericht-Nr. 2257357_Jass_Rudolstadt_2014; TÜV SÜD Industrie Service GmbH; 18.12.2015	
<b>9. Ordner 2 Abfallvermeidung, Abfallentsorgung</b>	396 - 398
Vorbemerkung zu Formular 9/1 und 9/2	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	
<b>10. Abwasserentsorgung</b> Abwasserdaten zu Formular 10	398a - 399
<b>11. Abfallentsorgungsanlagen</b> Erklärung zu Formular 11	400
<b>12. Abwärmenutzung</b> Angaben zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie	401 - 402
<b>13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b> Schallquellenkataster Nr. L 7893 vom 21.08.2015 inkl. Anhang; Schreiben der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH; 26.01.2016 Gutachten Nr. L 7893 über die zu erwartende Geräuschbelastung durch die geplante Erhöhung der Produktionsmenge der Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co. KG; TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH; 21.08.2015	403 - 555
<b>14. Anlagensicherheit</b> Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP) Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV, Rev. 3.0; UCON GmbH; 25.08.2015 Stärkesilo (200 t) , Anhang A2 zum Explosionsschutzdokument	556 - 587
<b>15. Arbeitsschutz</b> Erläuterung zu Formular 15/1- 3 Arbeitsschutz	588
<b>16. Brandschutz</b> Kapitelinhaltsverzeichnis Brandschutzkonzept – Umbau Papiermaschinen PM 3 und PM 4; Projekt Nr. 14122 Papierfabrik Jass - PM3+PM4 Drews + Flöter Ingenieurbüro GmbH; 25.08.2015 Brandschutzkonzept – Neubau Papierrollenlager AL2; Projekt Nr. 15312 Papierfabrik Jass – Neubau Papierrollenlager AL2 inkl. Anhang; Fachplaner Brandschutz Dipl.-Ing. (FH) Dominik Wagner; 31.07.2015 Feuerwehrübersichtsplan; M 1:500	589 – 683
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> Erläuterung zu Formular 17	684 – 685

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen nach § 62 WHG	
<b>18. Bauantrag/Bauvorlagen</b> Verweis auf Ordner 3	686
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</b> Erläuterung zu Formular 19/1 Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen Anhang zu Formular 19/1 Überwachungsplan nach § 6 TEHG Verfahrensfließbild	687 - 693
<b>20. Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> Erläuterung zu Formular 20	694
<b>21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	695
<b>22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen</b>	696
<b>23. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)</b> 1 Topografische Karte (Hinweis) 2 Auszug Katasterplan (Hinweis) 3 Lageplan mit Entwässerung/Gefahrstoffen (Hinweis) 4 Verfahrensfließbilder (Hinweis) 5 Emissionsquellenplan (Hinweis) 6 Emissionen/Immissionen Auszug Geruchsgutachten, davon 6 Karten 7 Lärm, davon 1 Lageplan 8 Grundwasser Auszug Grundwassermonitoring 2014, davon 1 Plan/Karte und 1 Tabelle	697 - 831
<b>Ordner 3</b> Inhaltsverzeichnis	832
<b>zu 18. Bauantragsunterlagen Ertüchtigung Lüftungsanlage PM 3: Bauantrag; Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.500; Planausschnitt M 1:1.000, Zeichnung Ansichten PM 3 M 1:200; Zeichnung Lageplan Dachdraufsicht Emissionsquelle, M 1:500; Bau- und Nutzungsbeschreibung; Bauvorlageberechtigung</b>	833 – 839
<b>Bauantragsunterlagen Vergrößerung Stärkesilo: Bauantrag; Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.500; Planausschnitt M 1:1.000; Zeichnung Grundriss, Ansicht, Schnitt, M 1:100; Bau- und Nutzungsbeschreibung; Bauvorlageberechtigung</b>	840 – 846
<b>Bauantragsunterlagen Austausch der Biogasfackel: Bauantrag; Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.500; Planausschnitt M 1:1.000; Zeichnung Grundriss und Ansicht M 1:100; Nutzungsbeschreibung; Bauvorlageberechtigung</b>	847 – 853

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Bauantragsunterlagen Neubau Automatisches Papierrollenlager AL2: Bauantrag; Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.500; Planausschnitt M 1:1.000, Zeichnung Grundriss, Ansicht, Schnitt M 1:100, Bau- und Nutzungsbeschreibung, Bauvorlageberechtigung	854 – 867
Bauantragsunterlagen Abbruch Versandhalle III: Bauantrag; Statistikbogen; Nutzungsbeschreibung; Bauvorlageberechtigung; Berechnung Grundrissfläche und Berechnung umbauter Raum; Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.500; Planausschnitt M 1:1.000; Zeichnung Abbruchartrag für Versandhalle III, M 1:200	868 – 878
<b>Ergänzungsunterlagen vom 13.09.2016</b>	
<b>zu 18.</b> Kurzmitteilung	1
Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	2
Gutachten Nr. L 8116 über die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch die geplanten Drehkolbengebläse Delta Hybrid im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage der Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co. KG inkl. Anhang; TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH; 03.06.2016	3 – 26
Bauantrag Umbau Gebläseraum / Verdichtergebäude	27 – 28
Beschreibung der Baumaßnahme inkl. Berechnungen und Datenblätter	29 – 33
Statistikbogen	34 – 36
Auszug aus dem Liegenschaftskataster; M 1:1.500	37
Planausschnitt; M 1:1.000	38
Plan Grundrisse und Schnitte Umbau Gebläseraum bei 2. Belegung; M 1:100	39

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Zustellung des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Änderung zu beginnen.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.2.

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist mit den dazugehörenden o. a. Unterlagen an der Betriebsstätte zur Einsicht bereitzuhalten und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage sofort fernmündlich zu unterrichten.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.6.

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid und in den Antragsunterlagen enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

Hierzu sind die in der Anlage Beschäftigten regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind schriftlich, mit Unterschrift der Beteiligten im Betriebstagebuch gemäß Nebenbestimmung 1.10 zu dokumentieren.

1.7.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8.

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den folgenden Behörden spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen:

- der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde,
- der Genehmigungsbehörde.

1.9.

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen und ständig aktuell zu halten, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.10.

Es ist durch die Betreiberin ein Betriebstagebuch zu führen in dem insbesondere folgende Einzelmaßnahmen zu dokumentieren sind:

- besondere Vorkommnisse
- Betriebsstörungen, deren Auslöser und deren Beseitigung
- Wartungsarbeiten

- Überprüfungen von Sicherheitseinrichtungen
- tägliche Papierproduktionsmenge (t/d) und
- Unterweisungen und Kenntnisgaben nach Nebenbestimmung 1.6

Das Betriebstagebuch ist am Anlagenstandort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

## **2. Immissionsschutz**

### 2.1.

Für die gefasste Emissionsquelle mit interner Bezeichnung

- Abluft Stärkesilos (Positionen: 41 und 42)

gilt die Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub von 20 mg/m<sup>3</sup> im Abgas.

#### 2.1.1. Messung und Überwachung der Emissionen der Stärkesilos

##### 2.1.1.1. Erstmalige Messung

**Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme** der geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 in Verb. m. § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in Nr. 2.1 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eines der o. g. Messinstitute mit den Messungen zu beauftragen.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln.

##### 2.1.1.2. Wiederkehrende Messung

**Jeweils nach Ablauf von drei Jahren** sind die Messungen nach Nr. 2.1 wiederholen zu lassen.

##### 2.1.1.3. Messplätze

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 29b Abs. 2 in Verb. m. § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z.B. Elektroanschlüsse in ausreichend Anzahl, Kühlwasserversorgung) auszurüsten.

##### 2.1.1.4. Messplanung

Das mit der Messdurchführung beauftragte Messinstitut hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

(HLNUG), Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, **14 Tage vor der Emissionsmessung** einen Messplan vorzulegen.

#### 2.1.1.5. Messdurchführung

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

#### 2.1.1.6. Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch **spätestens acht Wochen nach der Messung** in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

#### 2.1.1.7.

Ersatzweise kann bei den Emissionsquellen gemäß Ziffer 2.1 dieses Genehmigungsbescheides unter folgenden Bedingungen auf Einzelmessungen verzichtet werden:

- Vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage ist eine Garantieerklärung des Filterherstellers, dass der Emissionsgrenzwert dauerhaft eingehalten werden kann, bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- Die Abluftreinigungseinrichtungen der Stärkesilos und des Bentonitsilos sind entsprechend den Vorgaben des Filterherstellers durch entsprechend ausgebildetes Personal regelmäßig, mindestens jährlich, zu warten. Erforderliche Reparaturen sind umgehend vorzunehmen. Die Wartungen und etwaige Reparaturen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Die Wartungsroutine ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

#### 2.2. Inspektions- und Wartungsintervalle des Aktivkohlefilters für die Abluft des bestehenden und neuen Anaerobreaktors:

- Die regelmäßige Inspektion kann vom Betreiber, oder einer von ihm beauftragten, sachkundigen Person durchgeführt werden. Die Inspektion soll zuerst in kurzen Abständen, dann nach Bedarf, jedoch mindestens alle 6 Monate durchgeführt werden.
- Wartungsarbeiten müssen je nach Menge und Verschmutzung der Aktivkohle regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Die Durchführung muss durch einen zugelassenen Fachmann oder durch von ihm geschultes Fachpersonal erfolgen.
- Erforderliche Reparaturen sind umgehend vorzunehmen. Die Wartungen und etwaigen Reparaturen sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Die Wartungsroutine ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

### **2.3. Fackelanlage (Nr. 5.4.8.1a.2.2 TA Luft)**

#### 2.3.1.

Die Abgase der Fackelanlage sind über einen Schornstein mit der Höhe von 14,0 m über der Flur abzuleiten (Emissionsquelle BG1).

Über der Schornsteinmündung darf keine Abdeckung angebracht werden, die eine freie Abströmung der Abgase behindert.

#### 2.3.2.

Die maximale Betriebsdauer der Fackel wird auf 876 h/a begrenzt.

Diese Betriebszeiten der Fackel pro Kalenderjahr sind in geeigneter Art und Weise (z.B. durch Betriebsstundenzähler, Betriebstagebuch, etc.) aufzuzeichnen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren.

#### 2.3.3.

Die Mindesttemperatur in der Flamme darf 850 °C nicht unterschreiten.

#### 2.3.4.

Für organische Stoffe darf ein Emissionsminderungsgrad von 99,9 vom Hundert, bezogen auf Gesamtkohlenstoff nicht unterschritten oder die Massenkonzentration 20 mg/m<sup>3</sup>, bezogen auf Gesamtkohlenstoff, nicht überschritten werden.

#### 2.3.5. Messungen

Zur Überwachung der Ausbrandtemperatur ist die Fackelanlage mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die an geeigneter Stelle im Verbrennungsraum die Temperatur kontinuierlich ermittelt und aufzeichnet; sofern dies nicht möglich ist, ist der zuständigen Überwachungsbehörde in geeigneter Weise die Einhaltung der Anforderungen für den Ausbrand nachzuweisen.

Die Einhaltung des Emissionsminderungsgrades für organische Stoffe ist der zuständigen Behörde nachzuweisen.

#### 2.3.6. Messung und Überwachung der Emissionen unter Ziffer 2.3.4 und 2.3.5 dieses Genehmigungsbescheides

##### 2.3.6.1.

Die Messungen sind erstmals nach ungestörtem Betrieb, frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten der Inbetriebnahme durchzuführen.

##### 2.3.6.2. Wiederkehrende Messungen

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Ziffer 2.3.6 wiederholen zu lassen.

##### 2.3.6.3. Messplätze

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 29b Abs. 2 in Verb. m. § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

---

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z.B. Elektroanschlüsse in ausreichend Anzahl, Kühlwasserversorgung) auszurüsten.

#### 2.3.6.4. Messplanung

Das mit der Messdurchführung beauftragte Messinstitut hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan vorzulegen.

#### 2.3.6.5. Messdurchführung

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

#### 2.3.6.6. Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Messbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens acht Wochen nach der Messung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

### 2.4. Verbrennungsmotorenanlage (BHKW 1 und 2 mit je 2,607 MW Feuerungswärmeleistung)

#### 2.4.1.

Die Ziffer 2.1 a), b) und d) sowie 2.2 unter Teil III des Genehmigungsbescheides vom 30.06.2005 i.V.m. der Verfügung vom 06.07.2005 werden nachfolgend modifiziert:

- **zu Ziffer 2.1 d):** zusätzlich einzuhaltende Emissionsbegrenzung **ab 05.02.2019** für **Formaldehyd** **30 mg/m<sup>3</sup>**
- **zu Ziffer 2.2 i.V.m. den Stoffen unter Ziffer 2.1 a), b) und d):**  
Für die Stoffe Formaldehyd, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid wird das Messintervall ab dem 05.02.2019 auf jährlich wiederkehrend festgesetzt. Die erste Messung des neuen Intervalls ist spätestens 3 Monate nach dem v.g. Termin durchzuführen.  
Das Messintervall für die Messverpflichtung Schwefeloxide bleibt unverändert 3-jährig. Darüber hinaus bleiben alle weiteren Regelungen der Ziffer 2.1 und 2.2 des Genehmigungsbescheides vom 30.06.2005 unberührt.

## **2.5. Gasturbinen GT 1 und GT 2 im Solobetrieb bzw. im Kombibetrieb mit Kessel 3**

### 2.5.1.

Die Ziffern 3.1.1.1 und 3.1.2.1 unter Teil IV des Genehmigungsbescheides vom 05.03.2012 werden nachfolgend für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid neu festgesetzt und erhalten damit folgende Fassung (unveränderte Passagen sind kursiv dargestellt):

### Nebenbestimmung 3.1.1 Emissionsbegrenzungen „Betrieb ohne Kessel 3“:

#### 3.1.1.1

Beim reinen Erdgasturbinenbetrieb (Lastfall 3 und 4) dürfen jeweils folgende Emissionsgrenzwerte als Tagesmittelwerte (TMW) und Halbstundenmittelwert (HMW) an der Emissionsquelle KH3/1 nicht überschritten werden:

<b>Betrieb der Gasturbine/Gasturbinen ohne Kessel 3</b>	<i>TMW</i>	<i>HMW</i>
<b>a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid</b>	<b>50 mg/m<sup>3</sup></b>	<b>100 mg/m<sup>3</sup></b>
<i>b) Kohlenmonoxid</i>	<i>100 mg/m<sup>3</sup></i>	<i>200 mg/m<sup>3</sup></i>
<i>c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid</i>	<i>12 mg/m<sup>3</sup></i>	<i>24 mg/m<sup>3</sup></i>

### Nebenbestimmung 3.1.2 Emissionsbegrenzungen „Betrieb mit Kessel 3“:

#### 3.1.2.1

Beim Kombibetrieb einer Erdgasturbine mit dem befeuerten Kessel 3 (Lastfall 1) dürfen folgende Emissionsgrenzwerte als Tagesmittelwerte (TMW) und Halbstundenmittelwert (HMW) an der Emissionsquelle KH3/1 nicht überschritten werden:

<b>Betrieb einer Gasturbine mit Kessel 3</b>	<i>TMW</i>	<i>HMW</i>
<b>a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid</b>	<b>87 mg/m<sup>3</sup></b>	<b>174 mg/m<sup>3</sup></b>
<i>b) Kohlenmonoxid</i>	<i>63 mg/m<sup>3</sup></i>	<i>126 mg/m<sup>3</sup></i>
<i>c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid</i>	<i>29 mg/m<sup>3</sup></i>	<i>58 mg/m<sup>3</sup></i>

### 3.1.2.2

Beim Kombibetrieb beider Erdgasturbinen mit dem befeuerten Kessel 3 (Lastfall 2) dürfen folgende Emissionsgrenzwerte als Tagesmittelwerte (TMW) und Halbstundenmittelwert (HMW) an der Emissionsquelle nicht überschritten werden:

<b>Betrieb beider Gasturbinen mit Kessel 3</b>	<i>TMW</i>	<i>HMW</i>
<b>a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid</b>	<b>76 mg/m<sup>3</sup></b>	<b>152 mg/m<sup>3</sup></b>
<i>b) Kohlenmonoxid</i>	<i>74 mg/m<sup>3</sup></i>	<i>148 mg/m<sup>3</sup></i>
<i>c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid</i>	<i>24 mg/m<sup>3</sup></i>	<i>48 mg/m<sup>3</sup></i>

### 2.5.2. Emissionsbegrenzung Formaldehyd

Beim Betrieb der Gasturbinen mit und ohne Kessel 3 darf an den Emissionsquellen GTH1, GTH2 sowie KH3/1 der folgende Grenzwert ab dem 05.02.2020 nicht überschritten werden:

- Formaldehyd 5 mg/m<sup>3</sup>

Der Grenzwert bezieht sich auf den Volumengehalt von 15% Sauerstoff im Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

### 2.5.3. Emissionsmessungen Formaldehyd

Für den Parameter Formaldehyd sind jährlich Einzelmessungen durchzuführen. Die Messungen sind erstmalig spätestens 3 Monate nach dem unter Ziffer 2.5.2 genannten Termin durchzuführen.

## 2.6. Kessel 2 (46,6 MW Feuerungswärmeleistung)

Die Festsetzungen zu Emissionsbegrenzungen des Kessels 2 für den Betrieb mit Erdgas und Biogas werden aufgehoben und wie folgt neu geregelt:

### 2.6.1.

Brennstoffe Erdgas und als Mischfeuerungsbetrieb mit Biogas aus der betriebseigenen Kläranlage i.V.m. der Zuführung des Abluftstromes aus der Abwasserbehandlungsanlage als Verbrennungsluft (sog. Atemluft) sowie als Notfeuerung Heizöl EL als Mehrstofffeuerung:

An der Emissionsquelle KH2/1 des Kessels 2 dürfen nachfolgend aufgeführte Emissionsbegrenzungen, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 von Hundert, nicht überschritten werden:

#### 2.6.1.1. Betrieb mit Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| - Gesamtstaub  | 5 mg/m <sup>3</sup>   |
| - Kohlenmonoxid  | 50 mg/m <sup>3</sup>  |
| - Stickstoffoxide (nach Ziffer 5.4.1.2.3 a), cc) TA Luft;<br>Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid | 0,15 g/m <sup>3</sup> |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,<br>angegeben als Schwefeldioxid  | 10 mg/m <sup>3</sup>  |
| - Formaldehyd  | 5 mg/m <sup>3</sup>   |

#### 2.6.1.2. Betrieb mit Biogas aus der betriebseigenen Kläranlage (Bioklärgas):

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| - Gesamtstaub   | 5 mg/m <sup>3</sup>   |
| - Kohlenmonoxid   | 80 mg/m <sup>3</sup>  |
| - Stickstoffoxide;<br>Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid | 0,20 g/m <sup>3</sup> |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,<br>angegeben als Schwefeldioxid                           | 0,35 g/m <sup>3</sup> |
| - Formaldehyd   | 5 mg/m <sup>3</sup>   |

#### 2.6.1.3. Mischfeuerungen:

Bei Mischfeuerungen sind die für den jeweiligen Brennstoff festgelegten Emissionswerte nach dem Verhältnis der mit diesem Brennstoff zugeführten Energie zur insgesamt zugeführten Energie zu ermitteln. Die für die Feuerungsanlage maßgeblichen Emissionswerte ergeben sich durch Addition der so ermittelten Werte.

##### 2.6.1.3.1.

#### Mitverbrennung eines Abluftteilstromes aus der Abwasserbehandlungsanlage als Verbrennungsluft (sog. Atemluft) in der Kesselanlage 2:

Bei Ausfall des Kessels 2 darf dieser Abluftteilstrom unbehandelt in die Atmosphäre über den sog. Bypass dieses Kessels 2 abgeleitet werden.

Der Bypass-Schornstein des Kessels 2, bezeichnet als Emissionsquelle Kesselhaus E2/2, ist entsprechend den Unterlagen über einen Schornstein mit der Höhe von 35,0 m über der Flur abzuleiten. Über der Schornsteinmündung darf keine Abdeckung angebracht werden, die eine freie Abströmung der ungereinigten Atemabluft behindert.

Diese Betriebszeiten des Bypasses pro Kalenderjahr sind in geeigneter Art und Weise (z.B. durch Betriebsstundenzähler, Betriebstagebuch, etc.) aufzuzeichnen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren.

Übersteigen die Betriebszeiten des Bypasses 1000 Stunden pro Kalenderjahr, ist dies der zuständigen Immissionsschutz-Überwachungsbehörde unter Benennung des Auslösungsgrundes

schriftlich mitzuteilen und Maßnahmen zu benennen, unter welchen Maßgaben der genehmigungskonforme Betriebszustand zeitnah wieder erreicht werden kann.

#### 2.6.1.4. Messungen Formaldehyd

Für den Parameter Formaldehyd sind jährlich Einzelmessungen durchzuführen. Die Messungen sind erstmals nach ungestörtem Betrieb, frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten der Inbetriebnahme durchzuführen.

#### 2.6.2. Beim Betrieb mit Heizöl EL

Der Betrieb des Kessels 2 mit Heizöl EL ist lediglich als Notfeuerung mit einer maximalen Betriebszeit von 300 Stunden pro Jahr zulässig.

Über die Betriebszeiten bei Einsatz von Heizöl EL sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre gerechnet nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

### 2.7. Kessel 1 (32,6 MW Feuerungswärmeleistung; Standby-Betrieb bzw. Reservekessel)

Der Kessel 1 darf maximal 300 Stunden pro Jahr als Reservekessel betrieben werden.

Über die Betriebszeit sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

### 2.8. Papiermaschinen PM 3 und PM 4

#### 2.8.1. Bestehende Emissionsquellen der Papiermaschinen PM 3 und PM 4:

<u>Emissionsquellen-Bezeichnung</u>	<u>Papiermaschine; PM 3</u>	<u>Papiermaschine; PM 4</u>
Vortrocknung	PM 3/1	PM 4/1
Vortrocknung	PM 3/2	PM 4/2
Vortrocknung	PM 3/3	PM 4/3
Vortrocknung	PM 3/4	PM 4/4
Vortrocknung	PM 3/5	entfällt
Nachrocknung	entfällt	PM4/6
Nachrocknung	PM 3/7	PM4/7
Nachrocknung	PM 3/8	nicht vorhanden
Nachrocknung	PM 3/9	nicht vorhanden

#### 2.8.1.1. Organische Stoffe

Die Regelungen zurückliegender Genehmigungen und Änderungsgenehmigungen bezüglich organischer Stoffe der PM 3 und PM 4 werden aufgehoben und für die unter Ziffer 2.8.1 genannten Emissionsquellen durch nachfolgende Regelung ersetzt:

Organische Stoffe im Abgas dürfen

- die Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup>,

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

#### 2.8.1.2. Neue Festsetzung der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas der unter Ziffer 2.8.1 genannten Emissionsquellen mit indirekt beheizten Trocknungsaggregaten dürfen

- die Massenkonzentration von 5 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschreiten.

### 2.8.2. Messung und Überwachung der Emissionen unter Ziffer 2.8.1.1 und 2.8.1.2 dieses Genehmigungsbescheides

#### 2.8.2.1. Erstmalige Messung

Die Einhaltung der unter Ziffer 2.8.1.1 und 2.8.1.2 benannten Emissionsbegrenzungen sind durch Messungen erstmals nach ungestörtem Betrieb, frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten der Inbetriebnahme nachzuweisen.

#### 2.8.2.2. Wiederkehrende Messung organischer Stoffe

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen für organische Stoffe nach Ziffer 2.8.1.1 wiederholen zu lassen.

#### 2.8.2.3. Messung und Überwachung der Emissionen an Formaldehyd

Die Messungen zu den Emissionen an Formaldehyd sind jährlich zu wiederholen.

#### 2.8.2.4. Messplätze

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 29 b Abs. 2 in Verb. m. § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z.B. Elektroanschlüsse in ausreichend Anzahl, Kühlwasserversorgung) auszurüsten.

#### 2.8.2.5. Messplanung

Das mit der Messdurchführung beauftragte Messinstitut hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

(HLNUG), Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan vorzulegen.

#### 2.8.2.6. Messdurchführung

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

#### 2.8.2.7. Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Muster-messbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

#### 2.8.2.8. Verzicht auf wiederkehrende Messungen

Auf wiederkehrende Messungen der Emissionskonzentrationen der Ziffer 2.8.2.2 und 2.8.2.3 kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Auf Antrag entscheidet die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde über die Zulassung der alternativen Nachweise.

### 2.9. Lufthygienische Nebenbestimmungen:

#### 2.9.1.

Die dem Gutachten der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Gutachten Nr. P 3052/4 vom 30.03.2016 zu Grunde gelegten geruchsreduzierenden Maßnahmen im Bereich der in Kapitel 5.3 des Gutachten beschriebenen Anpassung der Kläranlage (Kapitel 5.3) sowie der Absaugung der in der Tabelle „PLAN Zustand 2020“ (Seite 22 des Gutachtens) benannten Quellen sind innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheids umzusetzen.

Ferner darf die Erhöhung der Kapazität der Anlage erst nach Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgen.

#### 2.9.2.

Zum Nachweis, dass die Verbesserungsvorgaben (Differenz vom Ist- zum Plan-Zustand des v.g. Gutachtens, P 3052/4 vom 30.03.2016, siehe Tabelle auf Seite 35) auch erreicht werden, ist der Nachweis darüber zu führen, dass die darin benannten Zielgrößen der Verbesserungsdifferenz an

den Analysepunkten (ANP) 1 bis 14 durch Rasterbegehung sowohl in Wohn- und Mischgebieten als auch in Gewerbe- und Industriegebieten erreicht werden.

#### 2.9.3.

Bei der Bemessung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten sind die Stunden eines Jahres zu zählen, in denen die Summe der Zeitintervalle mit Geruchswahrnehmungen mehr als 6 Minuten beträgt (Immissionszeitbegrenzung).

#### 2.9.4.

Nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlagenänderungen, aber frühestens nach einer mindestens 6-monatigen bestimmungsgemäßen Betriebsphase, sind an den Immissionsaufpunkten ANP 1 bis 14 Geruchsimmisionsmessungen als Rasterbegehung unter den Vorgaben der GIRL bei maximaler Anlagenkapazitätsauslastung durchzuführen.

Die Messplanung ist vorab mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Rheingastr. 186, 65203 Wiesbaden und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

#### 2.9.5.

Der Betreiber hat spätestens drei Monate nach Durchführung der Immissionsmessungen die Messberichte in 2-facher Ausfertigung bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

#### 2.9.6.

Abweichend von Ziffer 2.9.2 kann auf Antrag ein alternativer Nachweis über Wirksamkeit der geruchsreduzierenden Maßnahmen geführt werden. Hierzu ist eine entsprechende Begründung und ein detailliertes Untersuchungskonzept vorzulegen. Der Antrag bedarf der Zustimmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde.

#### 2.9.7. Immissionsmanagementplan

##### 2.9.7.1.

Innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ein Immissionsschutzmanagementplan vorzulegen. In diesem Plan sind weitere konkrete geruchsmindernde Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, benannt sind. Die geplanten Maßnahmen sind detailliert zu beschreiben, sie sind jeweils mit einem zeitlichen Rahmen für die Umsetzung zu versehen und hinsichtlich der zu erzielenden Verbesserungen in Bezug auf die Minderung der Geruchshäufigkeiten bzw. der Emissionsminderung zu bewerten.

Der Immissionsschutzmanagementplan bedarf der Zustimmung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde.

##### 2.9.7.2.

Für den Fall, dass sich die geruchsmindernden Maßnahmen nach Ziffer 2.9.7.1 auf die Lärmsituation auswirken, dürfen diese nicht zur Überschreitung der in Ziffer 2.11.4 dieser Genehmigung festgelegten Lärm-Immissionswerte führen. Ein entsprechendes Schallgutachten ist dem Immissionsschutzmanagementplan beizufügen.

#### 2.9.7.3.

Innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung sind die Maßnahmen aus dem Immissionsschutzmanagementplan durchzuführen.

Die vor genannte Frist kann durch die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde auf begründeten Antrag verlängert werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Bedarf der Fristverlängerung aus einer durch die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde zugestimmten Änderung des Immissionsschutzmanagementplans entsprechend Nebenbestimmung 2.9.7.5 ergibt.

#### 2.9.7.4.

Der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ist jährlich ein Sachstandsbericht über die durchgeführten Maßnahmen aus dem Immissionsschutzmanagementplan vorzulegen.

#### 2.9.7.5.

Sollten während der Realisierung der Maßnahmen aus dem Immissionsschutzmanagementplan Bedingungen auftreten, die Änderungen der Maßnahmen erforderlich machen, so bedürfen diese Modifizierungen ebenfalls der Zustimmung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde.

#### 2.9.7.6.

Die unter Nummer 2.9.7.1 genannten Maßnahmen müssen geeignet sein, um einen Zielwert für Geruchsmissionen von maximal 0,10 relative Häufigkeiten der Geruchsstunden im Jahr (10 % der Jahresstunden) in der am höchsten beaufschlagten Beurteilungsfläche des benachbarten Wohngebietes erreichen zu können.

#### 2.9.7.7.

Spätestens zwölf Monate nach Umsetzung der letzten Maßnahme aus dem Immissionsschutzmanagementplan ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde durch Immissionsmessungen nach Ziffer 2.9.4 dieses Bescheides nachzuweisen, dass der Zielwert erreicht wurde.

#### 2.9.7.8.

Sollte der Zielwert für Geruchsmissionen nicht erreicht werden können, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde darzulegen, warum die technische Machbarkeit von weiteren Maßnahmen zur Zielerreichung unter besonderer Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

## **2.10. Lärm/Schallschutz**

#### 2.10.1.

Die Notgasfackel ist auf einen zulässigen Schalleistungspegel von  $L_{WA, zul.} = 90 \text{ dB(A)}$  zu begrenzen.

#### 2.10.2.

Fenster und Türen sind in Bereichen mit einem Arbeitsschalldruckpegel von 80 dB(A) und mehr (Lärmbereiche), geschlossen zu halten.

#### 2.10.3.

Die der Immissionsprognose unter 10.2 (Gutachten Nr.: L 7893 vom 21.08.2015, TÜV Hessen GmbH) zugrunde gelegten Schalleistungspegel (Tab. 14 Seite 29 Nr.10.2) und deren Randbedingungen sind einzuhalten und durchzuführen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminde- rung (Ziff. 2.5 TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwerte/ Immissionsrichtwertan- teile auch dann noch eingehalten werden.

#### 2.10.4.

Die im Nachtrag zum Gutachten (Nr.: L 7893 vom 21.08.2015, TÜV Hessen GmbH) beschrie- benen Schallschutzmaßnahmen (Tab. 1 Seite 4, Jass-2.docx vom 26.01.2016) und deren zeitli- chen Umsetzung zur Erfüllung der Nebenbestimmung 2.10.3, sind innerhalb der dort benannten Umsetzungsfristen zu realisieren und innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung abzuschließen. Soweit benannten Umsetzungstermine bereits verstrichen sind, so sind diese in- nerhalb vom 6 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides umzusetzen.

### **2.11. Messungen**

#### 2.11.1.

Die Wirksamkeit der unter Nebenbestimmung 2.10.4 geforderten Maßnahmen ist durch Messun- gen an den unter Nebenbestimmung 2.11.2 genannten Immissionsorten jährlich nachzuweisen.

#### 2.11.2.

Als maßgebliche Messpunkte zur Erfüllung der Nebenbestimmung 2.10.4 werden die Immissi- onsorte:

- Ludwig-Beck-Straße 32 in 36039 Fulda (MP 1)
- Parkhaus der Hochschule Fulda (Moltkestraße 35) Richtung Papierfabrik Jass in 36039 Fulda (MP 2)
- Mitarbeiterparkplatz der Papierfabrik Jass (Mackenrodtstraße 8) in 36039 Fulda (MP 3)

festgesetzt. Diese gelten lediglich zur Wirksamkeitsprüfung der Nebenbestimmung 2.10.4 und entsprechen somit keinen Immissionsorten nach Nr. 6.1 TA-Lärm.

#### 2.11.3.

Über die unter Nebenbestimmung 2.11.4 genannte Messung ist von der Messstelle ein Kurzbe- richt erstellen zu lassen und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von 2 Monaten nach der erfolgten Messung unaufgefordert vorzulegen.

#### 2.11.4.

Spätestens 2 Monate nach Umsetzung der in Nebenbestimmung 2.10.4 festgesetzten Maßnah- men ist die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.10.3 genannten Schalleistungspegel mess- technisch nachzuweisen. Dazu ist eine abschließende Immissionsmessung an den unter Tab. 3 Seite 12 Nr.5.2 (Gutachten Nr.: L 7893 vom 21.08.2015, TÜV Hessen GmbH) genannten Im- missionsorte (IP 1 bis IP 8) durchzuführen.

2.11.5.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Messung unaufgefordert vorzulegen.

### **3. Baurecht**

#### **3.1. Baugenehmigung**

##### 3.1.1.

An der Baustelle müssen Genehmigung sowie Bauvorlagen von Baubeginn an, nach § 59 HBO erforderliche bautechnische Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen.

#### **3.2. Baubeginn**

##### 3.2.1.

Der Ausführungsbeginn ist mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen

- der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Baubeginnanzeige),
- dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen, soweit das Vorhaben Anlagen nach § 59 Abs. 6 HBO (Feuerungsanlagen usw.) einschließt.

##### 3.2.2.

Spätestens mit der Baubeginnanzeige, sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte

- die bautechnischen Nachweise nach § 59 Abs. 5 (Schall- und Wärmeschutz) vorzulegen,
- die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnanzeige mit zu unterschreiben und
- das mit der Ausführung des Rohbaues oder mit den Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.

##### 3.2.3.

Ein Wechsel der Beauftragten nach Nr. 3.2.2 während der Bauausführung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Wechselt die Bauleitung, hat die neu beauftragte Person die Mitteilung mit zu unterschreiben.

##### 3.2.4.

Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von Sachverständigen für Vermessungswesen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO bescheinigt sein.

### 3.3. Baufertigstellung

#### 3.3.1.

Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung anzuzeigen. Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur abschließenden Fertigstellung des Gebäudes gehört auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

#### 3.3.2.

Zur Besichtigung des Rohbaus sind, soweit möglich, die Bauteile, die für die Standsicherheit und den Brandschutz, für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Für die Besichtigungen und die damit verbundenen möglichen Prüfungen sind die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen. Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus sind die Bescheinigungen nach § 73 Abs. 2 HBO vorzulegen. Vor der dauerhaften Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage, spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, ist die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 59 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen vorzulegen.

#### 3.3.3.

Für die Baumaßnahme gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51 "Eisweiher".

#### 3.3.4.

Das Bauvorhaben ist ein Sonderbau gem. § 2 Abs. 8 HBO. Neben den Gesetzlichen Anforderungen der HBO, ihren nachgeordneten Verordnungen und den eingeführten Technischen Baubestimmungen sind auch die Anforderungen der

- Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) und der
- Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO)

in der derzeit gültigen Fassung maßgebend und bei der Planung, Ausführung und im Betrieb genau zu beachten.

#### 3.3.5.

Die Bauaufsichtsbehörde wird das Objekt nach Fertigstellung in "Wiederkehrenden Überprüfungen" nach vorheriger Terminabsprache von Zeit zu Zeit begehen.

Zu diesem Termin und zur „Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung“ sind die Nachweise über die durchgeführten sicherheitstechnischen Überprüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen im Gebäude gem. TPrüfVO vorzuhalten.

#### 3.3.6.

Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Bei gewendelten Stufen ist mindestens an der Seite mit der größeren Stufenbreite ein fester Handlauf anzuordnen. Für Treppen mit großer nutzbarer Breite können Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe verlangt werden. Handläufe sollen an den freien Seiten der Treppen ohne Unterbrechung herumge-

führt werden. Die freien Seiten der Treppen und Treppenabsätze sind durch Umwehrungen (Geländer) zu sichern; das gilt nicht soweit sie weniger als 1 m über angrenzenden Flächen liegen.

3.3.7.

Umwehrungen müssen nach § 35 Abs. 4 HBO folgende Mindesthöhen haben:

Bei Absturzhöhen bis 12 m → bei Arbeitsstätten: 1,00 m

Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m → 1,10 m

3.3.8.

Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die ein anerkanntes Prüfzeichen tragen, oder die Güte der Erzeugnisse muss durch laufende Überwachung einer amtlichen oder behördlich anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden.

3.3.9.

Die Baugenehmigung wird vorbehaltlich der endgültig abgeschlossenen statischen Prüfung erteilt. Es dürfen nur solche Bauarbeiten durchgeführt werden, für die geprüfte Berechnungen und Ausführungspläne vorliegen.

3.3.10.

Der Standsicherheitsnachweis ist rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen, damit der Prüfauftrag durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Fulda erteilt werden kann.

3.3.11.

Mit der Ausführung der Abbrucharbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist; Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

3.3.12.

Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.

3.3.13.

**Vor Beginn** der Abbrucharbeiten ist sicherzustellen, dass alle Versorgungsleitungen - insbesondere Gasleitungen - fachgerecht außer Betrieb genommen werden. Die Arbeiten sind durch einen zugelassenen Installateur bzw. durch das zuständige Versorgungsunternehmen auszuführen.

3.3.14.

Der Beginn der Abbrucharbeiten ist dem Bauaufsichtsamt spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Bauleiter und Unternehmer sind in der Anzeige zu benennen. Die Übernahme der Bauleitung oder Fachbauleitung muss vom Bauleiter oder Fachbauleiter durch Unterschrift bestätigt sein.

3.3.15.

Bei der Durchführung der Abbrucharbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft Frankfurt/Main (Ausgabe 1977), in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

3.3.16.

Durch den Abbruch dürfen angrenzende Grundstücke und in der Nähe stehende Gebäude in keiner Weise beeinträchtigt werden.

3.3.17.

Etwaige Beschädigungen an Straßen und Bürgersteigen, die durch die Abfuhr des Abbruchmaterials entstehen, sind auf Kosten des Bauherrn zu beheben.

3.3.18.

Zur Vermeidung von Staubbelästigungen ist das Abbruchmaterial laufend ausreichend zu durchnässen.

3.3.19.

Die Gefahrenzone ist durch Absperrgeräte, Warntafeln und Hinweiszeichen ausreichend zu sichern. Die Absperrung ist so anzuordnen, daß Belästigungen und Gefahren für den Fußgänger- und Fahrverkehr ausgeschlossen sind. Bei drohendem oder gewolltem Einsturz von Bauteilen ist der Gefahrenbereich durch zusätzliche Warnposten zu sichern.

3.3.20.

Durch den Baustellenverkehr dürfen die anliegenden Straßen nicht verkehrsbehindernd oder gefährdend verunreinigt werden.

3.3.21.

Die Abbrucharbeiten sind einzustellen, wenn Witterungsverhältnisse gefahrdrohende Zustände schaffen können.

3.3.22.

Bei der Durchführung der Abbrucharbeiten ist etwaigen, notwendigen Anordnungen der Polizei, den Beauftragten der Unteren Bauaufsichtsbehörde, sowie zuständiger Aufsichtsorgane unbedingt Folge zu leisten.

3.3.23.

Die Abbruchgenehmigung mit den Auflagen und Bedingungen ist dem Unternehmer und dem Bauleiter zur Kenntnis zu bringen.

3.3.24.

Die Beendigung der Abbrucharbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **4. Brandschutz**

### **4.1. Umbau Papiermaschinen PM3 und PM4**

4.1.1.

Zu 1.9 Brandschutzkonzept (Seite 10 – letzter Absatz) „Laser-Anlage“

Der Standort der Laseranlage, der Laserbereich/Wirkbereich ist in dem Feuerwehrplan (auch in den betroffenen Ebenen) und in den entsprechenden Feuerwehrlaufkarten darzustellen. Die Klasse der Laseranlage ist zu beschreiben.

An der erforderlichen Abgrenzung des Laserbereiches sind Warnschilder nach ASR A1.3 – Warnzeichen W004 – ausreichend und gut sichtbar anzubringen.

#### 4.1.2.

Zu 5.1 Brandschutzkonzept (Seite 35 – letzter Absatz) „Löschwasserrückhaltung“

Die Maßnahmen, die Behältnisse zur Sicherstellung der Löschwasserrückhaltung sind im Feuerwehrplan zu beschreiben/zu kennzeichnen.

#### 4.1.3.

Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist während der Bauausführung durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu überwachen. Die Konformität der Ausführung mit dem Brandschutzkonzept ist mit der Mitteilung über die abschließende Fertigstellung zu bescheinigen. (§45 Abs. 2 Nr. 18 HBO)

## 4.2. **Neubau Papierrollenlager AL2**

#### 4.2.1.

Zu 3.3 Brandschutzkonzept (Seite 21) „**Halbstationäre Löschanlage**“

Der Standort, die Ausführung der Löschwassereinspeisung ist vor Baubeginn des Papierrollenlagers mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

## 4.3. **Allgemeine Brandschutztechnische Bedingungen und Auflagen**

#### 4.3.1.

##### **Feuerwehrlaufkarten**

Die erforderlichen Feuerwehrlaufkarten sind in 2-facher Ausfertigung (laminiert) im FIZ spätestens ab Inbetriebnahme vorzuhalten.

#### 4.3.2.

##### **Feuerwehrpläne**

Die erforderlichen Feuerwehrpläne sind 3-fach in Papier (DIN A3) und einmal elektrisch (CD), als PDF-Datei (jeder Plan einzeln), der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

#### 4.3.3.

##### **Brandmeldeanlage**

Die vorhandene Brandmeldeanlage muss weiterhin auf die Empfangseinrichtung der Leitstelle Fulda (Feuerwehr Fulda) aufgeschaltet bleiben.

#### 4.3.4.

##### **Gebädefunk**

In allen Gebäudeteilen ist sicherzustellen, dass ein direkter Funkverkehr mit Handfunkgeräten (BOS-Funkanlagen) der Feuerwehr (Trageweise am Körper, mit Wendelantenne) jederzeit möglich ist. Der Funkverkehr der Einsatzkräfte muss untereinander innerhalb von Gebäuden bzw.

Gebäudeteilen wechselseitig (von innen nach außen sowie von außen nach innen) gewährleistet sein.

Ist ein direkter Funkverkehr in allen Gebäudeteilen nicht möglich, muss ein Gebäudefunksystem installiert werden. Die funktechnische Planung ist vor Ausführung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Hinweis:

Für den BOS-Funk wurde im Bundesland Hessen die Digitaltechnik eingeführt. Das Gebäudefunksystem muss den Betrieb mit diesen Sende- und Empfangsanlagen zu lassen, damit auch künftig die Kommunikation der Einsatzkräfte mit der neuen Technik erfolgen kann (§ 45 Abs. 1 Nr. 6 Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG – in der Fassung vom 14.01.2014).

4.3.5.

**Wiederkehrende Prüfungen**

Sofern für den Gebäudefunk ein Gebäudefunksystem erforderlich und installiert wird, ist diese Anlage ebenfalls alle 3 Jahre durch einen Sachverständigen zu prüfen.

4.3.6.

Zur vollständigen Beurteilung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle noch nachfolgende Unterlagen vor Inbetriebnahme vorzulegen:

- Ausführungsplanung der Brandmeldeanlage
- Feuerwehrpläne
- Ausführungsplanung der Rauch- und Wärmeabzüge

4.3.7.

Der Feuerwehr Fulda ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme Gelegenheit zu einer Objektbegehung und Einsatzübung zu geben.

## **5. Wasserwirtschaft**

5.1.

Beim Einsatz von Arbeitsmaschinen, Transportfahrzeugen sowie sonstigen kraftstoffbetriebenen Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor dem ersten Einsatz auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind aus dem Betriebsgelände zu entfernen.

5.2.

Sollten wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. bei Betankungsvorgängen oder auf Grund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Ausreichende Bindemittelmengen sind stets bereitzuhalten. Durch geeignete Maßnahmen sind die an den Arbeiten Beteiligten über den Verwahrort des Bindemittels zu informieren.

5.3.

Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die firmeneigenen Brauchwasserbrunnen sind seitens der Antragstellerin eigenverantwortlich umzusetzen.

5.4.

Die Ergebnisse der in Kapitel 6.5.4.1.2 erwähnten Messungen (Schwermetalle im Abwasser, Ablauf der betrieblichen Kläranlage) sind spätestens einen Monat nach erfolgter Messung der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser) vorzulegen.

## **6. Bodenschutz**

6.1.

Sofern sich bei den bodeneingreifenden Maßnahmen Hinweise ergeben, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist die Obere Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.2.

**Vor der Inbetriebnahme** der geänderten Anlage ist der mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmte Ausgangszustandsbericht für das Anlagengrundstück vorzulegen.

6.3.

Mit Zustimmung des Antragstellers werden nachträgliche Auflagen, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem AZB stehen, vorbehalten.

## **7. Arbeitsschutz**

7.1.

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für die gesamte genehmigungsbedürftige Anlage ist **vor Inbetriebnahme** der für den Arbeitsschutz zuständigen Fachbehörde vorzulegen.

## **VI. Begründung**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 8 i.V.m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der ‘Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)’ das Regierungspräsidium Kassel.

## **2 Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1000      Papiermaschine PM 3
- Betriebseinheit 2000      Papiermaschine PM 4
- Betriebseinheit 3000      Lager
- Betriebseinheit 4000      Feuerungsanlage
- Betriebseinheit 5000      Abwasserbehandlungsanlage

Hinsichtlich der weiteren Untergliederung der Betriebseinheiten wird auf das Formular 6/1 im Kapitel 6 der Antragsunterlagen verwiesen.

## **3 Genehmigungshistorie**

Die Anlage wurde gem. § 67 BImSchG durch die Betreiberin angezeigt und mit Datum vom 25.05.1987 unter dem Aktenzeichen BImSchG/14/87/Mi/Fi/Bi/ GAA Fulda durch das Regierungspräsidium Kassel bestätigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung wurde mit Datum vom 05.03.2012 unter dem Aktenzeichen 33 53e621 1.4.2 Jass/Aug durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt.

Die letzte Anzeige erfolgte am 30.06.2015 und wurde am 29.07.2015 (Az.: 33.2 53e621 4.0.7 Jass/Ho) ebenfalls durch das Regierungspräsidium Kassel bestätigt.

## **4 Verfahrensablauf**

Die Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co. KG hat am 12.10.2015 beantragt, die erste Teilgenehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Hinsichtlich des Umfangs der beantragten Änderungen der ersten Teilgenehmigung wird auf die Ziffer I verwiesen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 19.04.2016 festgestellt.

Die Antragsunterlagen wurden am 13.09.2016 letztmalig ergänzt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 13.09.2016 Unterlagen betrafen lediglich die Detaillierung des Umbaus Gebläseraum / Verdichtergebäude und bedurften daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

Mit Datum vom 25.01.2016 hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die diversen Änderungen (siehe Beiblatt zum Formular 1/1.2) an der Papiermaschine PM 3 beantragt.

Die beantragte Zulassung wurde mit Bescheid vom 29.02.2016 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem gleichen Aktenzeichen erteilt.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Vorhabenträger.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 6.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 02.05.2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 09.05.2016 bis 08.06.2016 beim Regierungspräsidium Kassel – Abteilung III Standort Bad Hersfeld, der Stadt Fulda und der Gemeinde Petersberg gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 09.05.2016 bis 22.06.2016 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

## **5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **5.1 Allgemeines**

Nach § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

Das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Genehmigungsbehörde hatte nach Maßgabe des § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorzunehmen und dafür eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten, in der die erforderlichen entscheidungserheblichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthalten sind (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV).

### **5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV**

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Die zusammenfassende Darstellung enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Die zusammenfassende Darstellung enthält keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder sonst wie positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Geschehensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge - soweit entscheidungserheblich - Aussagen zu treffen über

- den Ist-Zustand der Umwelt und
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- und Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, geprüft und die von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gemachten Angaben unter Beteiligung anderer Behörden und sonstiger Stellungnahmen überprüft. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich an den nach § 1a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgütern und wird unter Bezugnahme auf § 11 Satz 4 i.V.m. § 4 UVPG in die Begründung der Entscheidung aufgenommen.

Die hier in Rede stehende Anlage zur Herstellung von Papier wurde mit der Novellierung des UVPG am 27.07.2001 in die Anlage 1 dieser Norm erstmalig als Vorhaben, welches in den Anwendungsbereich des UVPG fällt aufgeführt (Nr. 6.2.1).

Maßgeblich für die Anwendbarkeit des UVPG hinsichtlich des Anlagenbestandes ist dementsprechend § 25 UVPG in der Fassung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).

Dies bedeutet, dass Zulassungen, die vor dem 14.03.1999 bestandskräftig erteilt worden sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen sind.

Da bei der hier betroffenen Anlage der gesamte Bestand bereits vor dem 14.03.1999 im Rahmen eines formellen Zulassungsverfahrens zugelassen war und seit dem keine weiteren Zulassungsverfahren oder Zulassungsentscheidungen beantragt oder erteilt worden sind, gilt als Vorhaben i.S.d. UVPG, die hier beantragte Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Papier und die damit verbundenen Anlagen- und Betriebsweisenänderungen.

Mitbetrachtet werden die Änderungen an den mit der Anlage verbundenen Nebeneinrichtungen.

Im Einzelnen sind folgende Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV enthaltenden Schutzgüter zu erwarten.

### 5.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Das Vorhaben kann sich auf die Wohnnachbarschaft und auf Erholungssuchende im Wesentlichen durch Lärm- und Geruchsstoffimmissionen auswirken.

Für beide Faktoren wurden im Rahmen der Zusammenstellung der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren Gutachten bzw. Prognosen erstellt, die im Rahmen der Untersuchung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu Hilfe genommen wurden.

#### 5.2.1.1 Lärm

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen Geräuschemissionen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes.

Auch wenn der Bestand der Anlage grundsätzlich unbetrachtet bleibt, wurde hier auf die Auswirkungen der Gesamtanlage abgestellt. Für den Anlagenbetrieb (Bestand und Änderung), einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs, ergeben sich an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten folgende Richtwertanteile:

Immissionsort	Richtwertanteil tags [dB(A)]	Richtwertanteil nachts [dB(A)]
IP 1 „Hermann-Muth-Str. 4 (Spedition Zufall)“	60	59
IP 2 „Moltkestr. 13-31 (Fa. Jumo)“	60	53
IP 3 „Am Eisweiher 44 (Wohnhaus)“	55	49
IP 4 „In den Straußwiesen 15 Wohnhaus)“	55	48
IP 5 „Buttlarstr. 74 (Herz-Jesu-Krankenhaus)“	48	41
IP 6 „Im Wiesengrund 6 Wohnhaus)“	38	36
IP 7 „Am Pflingstrasen 15 (Aussiedlerhof)“	35	33
IP 8 „Mackenrodtstr. 8 Wohnhaus)“	53	45

Auch durch die Umbaumaßnahmen treten jedoch auf diesen Zeitraum begrenzt Geräuschemissionen auf.

Die maximalen lärmseitigen Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind über die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm grundsätzlich geregelt.

#### 5.2.1.2 Geruchsstoffe

Analog zum Aspekt Lärm wurde hinsichtlich des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs auf die Auswirkungen der Gesamtanlage abgestellt.

Insgesamt werden die beim Anlagenbetrieb entstehenden Geruchsstoffe nach Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier verringert. Im Vergleich zum finalen Ausbauzustand werden die Emissionen von 1.400 MGE/h auf 636 MGE/h reduziert. Die Reduzierung beträgt immissionsseitig je nach Immissionsort zwischen 1,4 bis 10,3 % relativer Geruchswahrnehmungshäufigkeiten.

Die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehenden Geruchsstoffe ergeben nach Änderung insgesamt eine Überschreitung des hier heranzuziehenden Immissionswertes nach GIRL von 10 % relativer Geruchswahrnehmungshäufigkeiten um bis zu 22,1 %.

### **5.2.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen**

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht gegeben.

### **5.2.3 Auswirkungen auf den Boden**

Auswirkungen auf den Boden sind nicht gegeben.

### **5.2.4 Auswirkungen auf das Wasser**

Auswirkungen auf das Wasser sind nicht gegeben. Durch die Kapazitätserhöhung ist weder eine zusätzliche über die bestehenden Erlaubnisse führende Wasserentnahme (Grund- oder Oberflächenwasser) noch eine Änderung der Einleiteerlaubnis verbunden.

### **5.2.5 Auswirkungen auf die Luft**

Die Auswirkungen sind analog zu denen zum Schutzgut Mensch.

### **5.2.6 Auswirkungen auf Klima und Landschaft**

Auswirkungen auf Klima sind nicht gegeben. Durch die Errichtung des Automatiklagers sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

### **5.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

### **5.2.8 Wechselwirkungen**

Mögliche Wechselwirkungen sind nicht gegeben.

## **5.3 Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV**

Auf Grundlage der erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung - Ziffer 6.3.2 der Begründung - und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter.

Das Bewertungsergebnis war im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 3 UVPG i.V.m. §§ 6 und 13 BImSchG bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen, d.h. unter Prüfung der gegenläufigen Belange und Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen zu einer abschließenden Entscheidung zu verarbeiten.

Eine Genehmigung nach dem BImSchG ist eine gebundene Entscheidung, sie ist zu erteilen, wenn

- Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 1. Halbsatz i.V.m. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
  - o schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
  - o Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),

- die sich aus einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden - § 6 Abs.1 Nr. 1 2. Halbsatz -  
und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen - § 6 Abs.1 Nr.2 -.

Die vor genannten Genehmigungsvoraussetzungen werden alle erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen i.S. § 3 Abs. 2 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

### **5.3.1 Auswirkungen auf den Menschen**

#### **5.3.1.1 Lärm**

Bei den Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm handelt es sich um Immissionen i.S.d. § 3 Abs. 2 BImSchG. Die Anforderungen des § 5 Abs.1 BImSchG werden hinsichtlich Lärm durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) konkretisiert.

Durch die durch die Antragstellerin geplanten Maßnahmen - Auslegung der Anlage nach dem Stand der Lärminderungstechnik - und den im Abschnitt IV "Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG" unter der Überschrift 2.10 "Lärm/Schallschutz" festgelegten Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 sichergestellt.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm wird unter Ziffer 6.1.3 der Begründung dargelegt.

Auf diese Ausführungen wird hier insoweit verwiesen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Geräuschemissionen während der Umbauphase und während des bestimmungsgemäßen Betriebes auf diesen Bewertungsgrundlagen nicht geeignet sind schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen.

#### **5.3.1.2 Geruchsstoffe**

Bei den durch den im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zur Herstellung von Papier hervorgerufenen Auswirkungen durch Gerüche handelt es sich um Immissionen i.S. des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Konkretisiert werden die Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG in Nummer 5.2.8 TA Luft. Ergänzend wurde nach Empfehlung des LAI die GIRL in der Fassung vom 29.02.2008 und der Ergänzung vom 10.09.2008 als Erkenntnisquelle hinsichtlich der Beurteilung von Geruchsimmissionen sowie das BVT-Merkblatt für die Zellstoff- und Papierindustrie herangezogen.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Geruchsimmissionen sind entsprechend dieser Bewertungsgrundlagen nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen, insbesondere da das Vorhaben zu einer Reduzierung der Geruchsemissionen und -immissionen führt.

Durch die durch die Antragstellerin geplanten Maßnahmen - Auslegung der Anlage nach dem Stand der Technik - wird die Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 sichergestellt.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durch Gerüche wird unter Ziffer 6.1.1.2.3 der Begründung dargelegt.

Auf diese Ausführung wird hier insoweit verwiesen.

### **5.3.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen**

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen können ausgeschlossen werden.

### **5.3.3 Auswirkungen auf den Boden**

Auswirkungen auf den Boden können ausgeschlossen werden.

### **5.3.4 Auswirkungen auf das Wasser**

Auswirkungen auf das Wasser können ausgeschlossen werden.

### **5.3.5 Auswirkungen auf die Luft**

Auswirkungen auf die Luft können ausgeschlossen werden.

### **5.3.6 Auswirkungen auf Klima und Landschaft**

Auswirkungen auf das Klima können ausgeschlossen werden. Die durch den größeren Baukörper des neuen Automatiklagers eintretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als nicht erheblich zu bewerten, zumal die Umgebung durch große Baukörper bereits vorbelastet ist und die Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden.

### **5.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**

Schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Gefahren für Kultur und / oder sonstige Sachgüter werden nicht hervorgerufen.

### **5.3.8 Wechselwirkungen**

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die für die Entscheidung maßgeblichen umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Bei der Prüfung wurden auch Wechselwirkungen der durch das geplante Vorhaben und den Schutzmaßnahmen entstehenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Diese medienübergreifende Betrachtung hat nicht dazu geführt, dass einzelne umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

## **6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Fulda – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher und brandschutzrechtlicher Belange
- der Kreisausschuss des Landkreises Fulda - hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienische Fragen
- das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie - hinsichtlich der Beurteilung der beantragten Emissionen und der durch das Vorhaben bedingten Immissionen

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## **6.1 Immissionsschutz**

### **6.1.1 Luftreinhaltung**

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.5 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu ändern und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 TA Luft.

#### **6.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche**

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),

- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall überschreiten die Emissionsmassenströme des Vorhabens für sich genommen nicht die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 TA Luft. Die Bagatellmassenströme werden auch nicht erstmalig durch das Vorhaben überschritten.

Da auch keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen wurde auf eine Immissionsprognose verzichtet.

Insgesamt ist festzustellen, dass dem Schutzgrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft ausreichend Rechnung getragen.

#### **6.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)**

Die Anlage zur Herstellung von Papier fällt hinsichtlich der Vorsorgeanforderungen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Nummern 5.4.6.2 und 5.2.8 – Gerüche - TA Luft.

In den Fällen, in denen im BVT-Merkblatt für die Zellstoff- und die Papierindustrie Vorsorgeanforderungen formuliert sind, für die in der TA Luft keine Regelungen enthalten sind, wird das BVT-Merkblatt herangezogen.

Zur Beurteilung von Immissionen an Geruchsstoffen wird nach Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) die Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL in der Fassung vom 29.02.2008 und der Ergänzung vom 10.09.2008 (zweite ergänzte und aktualisierte Fassung) herangezogen.

Hinsichtlich der Vorsorgeanforderungen aus der TA Luft war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit die Anforderungen aus der Nummer 5.4.6.2 TA Luft auch nach Umsetzung der beantragten Änderung weiterhin eingehalten werden.

Die Anforderungen aus Nummer 5.2.8 TA Luft werden durch die Nummer 5.4.6.2 TA Luft für die hier vorliegende Anlagentyp konkretisiert und sind daher nicht mehr gesondert zu betrachten

Die Anforderungen richten sich zum einen an bauliche und betriebliche Maßnahmen und zum anderen an die Reduzierung von Emissionen an organischen und geruchsintensiven Stoffen.

Aus dem BVT-Merkblatt für die Zellstoff- und Papierindustrie ergeben sich im vorliegenden Fall keine Vorsorgeanforderungen hinsichtlich der Luftreinhaltung.

Die Regelungen im BVT-Merkblatt zur Luftreinhaltung sind an die die Energie bereitstellenden Prozessschritte gerichtet.

Diese sind bei dem hier vorliegenden Antrag nicht von Belang, da sich hinsichtlich des Energiebedarfs und der Energiebereitstellung nur hinsichtlich der Zuführung des Abluftstromes aus der Abwasserbehandlungsanlage zum Verbrennungsprozess sowie eine höhere Einsatzmenge an Biogas Änderungen ergeben.

Diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und der Entscheidung.

#### **6.1.1.2.1 Bauliche und betriebliche Anforderungen**

Die in der TA Luft hierzu formulierten Anforderungen an Abgase aus einer Holzschliffherstellung und aus TMP-(Thermo-Mechanical-Pulp-) Anlagen können im vorliegenden Fall unberücksichtigt bleiben, da diese Einrichtungen bei der in Rede stehenden Anlage nicht vorhanden sind. Die geforderte Erfassung staubförmiger Emissionen aus Befüllvorgängen aus Behältern und Silos sowie deren Zuführung zu einer Entstaubungseinrichtung wird durch den Änderungsgegenstand sowie durch die hiermit festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt.

#### **6.1.1.2.2 Organische Stoffe**

Emissionen an organischen Stoffen werden durch den dem Stand der Technik entsprechenden Einsatz emissionsarmer Einsatzstoffe und durch den Einsatz von Abscheide- und Kondensationsanlagen weitestgehend minimiert.

Der Grenzwert nach TA Luft Nummer 5.2.5 für die Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> an Gesamtkohlenstoff wird an allen Emissionsquellen sicher eingehalten.

Eine Betrachtung hinsichtlich des schärferen Massenkonzentrationsgrenzwertes für organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 TA Luft kann unterbleiben, da Klasse I Stoffe in der Abluft nicht enthalten sind.

#### **6.1.1.2.3 Geruchsintensive Stoffe**

Emissionen an geruchsintensiven Stoffen werden durch die angewandte Prozesstechnik und Betriebsführung entsprechend dem Stand der Technik minimiert.

Eine weitere Erfassung geruchsintensiver Stoffe und Zuführung zu einer Abgasreinigungseinrichtung scheidet im vorliegenden Fall aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aus.

Die geruchsintensiven Stoffe werden im Wesentlichen über die Wasserdampfemissionen und im Bereich der Kläranlage emittiert.

Insgesamt wurde durch eine Geruchsimmissionsprognose der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 30.03.2016, Gutachten Nr. P 3052/4 nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Geruchsemissionen im Umfeld der hier geänderten Anlage, die Belastung an Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den hier relevanten Wohnbebauungen reduziert wird.

Die durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass der in der Prognose getroffene Ansatz und die Ergebnisse nicht zu beanstanden sind.

Das hier genehmigte Vorhaben wird danach zu einer Verbesserung bei den Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den relevanten Wohnbebauungen von 1,4 % bis 10,3 % führen, wobei der Spitzenwert noch immer bei 32 % liegt.

Damit ist der für Wohn- und Mischgebiete heranzuziehende Immissionswert von 10 % nach GIRL trotz der eintretenden Verbesserung immer noch überschritten und die als deutliche Reduzierung i.S. des § 6 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG anzusetzende Größenordnung von 5 % relativer Geruchswahrnehmungshäufigkeiten noch nicht erreicht.

Auch wenn nicht an allen Analysepunkten die erforderliche Reduzierung der Geruchsschwellen nachgewiesen werden konnte, sind die Möglichkeiten geruchsreduzierender Maßnahmen offensichtlich weitgehend ausgeschöpft.

Alle sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 6 Abs. 3 BImSchG, die eine Genehmigung trotz Überschreitung von Immissionswerten einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer Rechtsverordnung nach § 48a BImSchG rechtfertigen sind erfüllt.

Die geforderte deutliche Reduzierung der Immissionsbelastung durch Gerüche wird daher durch entsprechende Regelungen in den Nebenbestimmungen unter 2.9 dieses Bescheides sichergestellt.

#### **6.1.1.2.4 Zusammenfassung Punkt 6.1.1.2**

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Papier ist nach Prüfung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde sowie der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und das Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, auch nach der beantragten Änderung geeignet, die Anforderungen der TA Luft einzuhalten.

Bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten Einzelmaßnahmen und den ergänzenden Regelungen dieses Bescheides ist dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ausreichend Rechnung getragen.

Weitergehende Anforderungen waren daher nicht zu stellen.

### **6.1.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc. )**

#### **6.1.3 Lärmschutz**

Die im Antrag zum Themenbereich Lärm vorgelegten Unterlagen wurden durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und die Genehmigungsbehörde geprüft. Die Angaben sind in sich plausibel und können zur Beurteilung der Lärmemissionen und der daraus resultierenden Lärmimmissionen herangezogen werden.

Die Prüfung der Immissionsprognose der TÜV Hessen GmbH, Gutachten Nr.: L 7893 vom 21.08.2015 mit Ergänzung vom 26.01.2016 hat zum Ergebnis geführt, dass die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet ist, wenn die Maßnahmen wie in den Nebenbestimmungen 2.10.1 bis 2.10.4 genannt, umgesetzt werden. Zur Sicherstellung der Einhaltung werden diese daher als Nebenbestimmung für die gesamte Anlage mit den entsprechenden Schallreduzierungen festgesetzt.

Die in der Nebenbestimmung 2.10.4 festgelegten Schallschutzmaßnahmen entsprechen dem beantragten Lärminderungskonzept im Genehmigungsantrag sowie den Ergänzungsunterlagen vom 26.01.2016.

Eine Überprüfungs-messung ist im Rahmen der beantragten Kapazitätserhöhung erforderlich, da für die beantragten Änderungen zu Lärminderung ein Nachweis über deren Effektivität erfolgen muss.

Die Messung wird zudem auf Grundlage des § 28 BImSchG gefordert.

#### **6.1.4 Abfallvermeidung und –verwertung**

Die Prüfung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass mit den Änderungen keine Veränderung der anfallenden Abfallarten verbunden ist. Die mit der Kapazitätserhöhung verbundene Erhöhung der Abfallmengen wurde in den Antrag eingearbeitet. Die Entsorgungswege ändern sich nicht. Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderungen.

### **6.1.5 Anlagensicherheit**

Die Anlage unterliegt nicht den Pflichten der Störfallverordnung.

Insgesamt hat die Prüfung der Anlagensicherheit ergeben, dass sonstige Gefahren nicht zu befürchten sind.

### **6.1.6 Energieeffizienz**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist Energie sparsam und effizient zu verwenden. Diese Forderung ergibt sich analog aus Nr. 9 des Anhangs zu § 3 Abs. 6 BImSchG über den Begriff Energieeffizienz.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat zu diesem Sachverhalt ergeben, dass die geplante Wärmenutzung dem Stand der Technik entspricht.

Weitergehende Maßnahmen als die vorgesehenen sind daher nicht zu fordern.

## **6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **6.2.1 Planungsrecht**

Das Vorhaben liegt Industriegebiet „Am Eisweiher“ und entspricht den Festsetzungen im Bebauungsplan.

Planungsrecht ist damit gegeben.

### **6.2.2 Baurecht**

Die Unterlagen wurden von der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Die Prüfung hat keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

### **6.2.3 Brandschutz**

Nach Beurteilung durch die zuständige Brandschutzbehörde bestehen bei Einhaltung der Regelungen dieses Genehmigungsbescheides keine brandschutzrechtlichen Bedenken gegen das genehmigte Vorhaben.

### **6.2.4 Wasserwirtschaft**

Die Antragsunterlagen wurden durch die zuständige Behörde geprüft. Bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Frischwasserbedarf bleibt unverändert. Die Entnahme aus der Fulda ist mit der wasserrechtlichen Erlaubnis von 1999 abgedeckt. Die Grundwasserentnahme ist ebenfalls von der bestehenden Erlaubnis abgedeckt.

Die Einleitung des in der betriebseigenen Kläranlage gereinigten Abwassers in die Fulda bleibt ebenfalls unverändert. Auflagen oder Bedingungen hinsichtlich der Einleitung sind nicht erforderlich.

### **6.2.5 Bodenschutz**

Da gemäß den Antragsunterlagen weder umfangreiche Tiefbaumaßnahmen (über die Flachgründung des Papierrollenlager AL2 hinaus) noch Bodenaustausch oder Wasserhaltungen vorgesehen sind, sind hinsichtlich des nachsorgenden Bodenschutzes zunächst keine Anforderungen zu stellen.

Zudem liegen mir nach einer aktuellen Recherche im Altflächen-Informationssystem (ALTIS), das Bestandteil der Altflächendatei des Landes Hessen ist, für das Grundstück auch keine Hinweise auf Boden- oder Grundwasserbelastungen vor.

Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes ist festzustellen, dass das Betriebsgelände im Bereich eines geltenden Bebauungsplans liegt, in dessen Rahmen das Maß der baulichen Nutzung und in diesem Zusammenhang auch Belange des Bodenschutzes bereits geregelt wurden. Zudem handelt es sich gemäß den Antragsunterlagen ohnehin um bereits versiegelte Bereiche, die erneut überbaut werden sollen.

Somit ist auch die erforderliche Betrachtung des Schutzgutes Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie vorliegend für ausreichend.

### **6.2.6 Naturschutz**

Naturschutzfachliche Belange und Belange der Landschaftspflege sind nach Prüfung durch die zuständige Stelle nicht betroffen.

### **6.2.7 Forst**

Durch das Vorhaben sind nach Prüfung der zuständigen Stelle keine forstfachlichen Belange betroffen.

### **6.2.8 Landwirtschaft**

Die Prüfung durch die landwirtschaftliche Fachbehörde hat ergeben, dass Belange der Landwirtschaft dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **6.2.9 Gesundheitsschutz**

Aus hygienetechnischer Sicht bestehen aus Sicht des für den Gesundheitsschutz zuständigen Fachbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## **6.3 Anhörung Vorhabensträger**

Mit Schreiben vom 02.12.2016 wurde der Betreiberin die Möglichkeit eingeräumt bis zum 22.12.2016 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Die im Rahmen der Stellungnahme vom 19.12.2016 sowie der Ergänzungen (E-Mail vom 22.12.2016 und 09.01.2017) vorgebrachten Sachverhalte wurden, soweit dies fachlich und rechtlich geboten war, bei den Regelungen dieses Bescheides berücksichtigt.

## **6.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **VII. Kostenentscheidung**

#### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

Rippl

## **Anhang: Hinweise**

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

der Bauaufsicht und des Brandschutzes

- der Magistrat der Stadt Fulda, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 35.2 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Niedertor 13, 36088 Hünfeld

die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

## 5. Hinweise zum Gesundheitsschutz

5.1.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer betriebsbedingten Trinkwassernachspeisung die Trinkwasserinstallation gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN EN 1712 – Schutz des Trinkwassers -, abzusichern ist.

## 6. Hinweise zum Wasserrecht

### 6.1.

Bei einem Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Informationspflicht gemäß § 41 Absatz 2 Hessisches Wassergesetz zu beachten.

## 7. Hinweise zum Brandschutz

### 7.1.

Die bauliche Anlage unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG – vom 14.01.2014. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten durchgeführt.

## 8. Hinweise zum Baurecht

### 8.1.

Für die Dauer der Ausführung von Vorhaben, die nicht nach § 55 HBO oder aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBO baugenehmigungsfrei sind, ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 48 bis 51 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

### 8.2.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 01.07.1999 ist bei der Bauausführung zu beachten.

### 8.3. Baufertigstellung

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Eine frühere Nutzung ist mitzuteilen. (§ 74 Abs. 7 HBO)

### 8.4. Bußgeld

Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Beauftragung von am Bau Beteiligten und Sachverständigen nicht nachkommt (§ 48 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 HBO), ohne Vorliegen der erforderlichen Unterlagen mit der Ausführung von Bauarbeiten beginnt oder beginnen lässt (§ 50 Abs. 1 Satz 4 HBO), oder bautechnische Nachweise nicht bescheinigen lässt (§ 59 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 HBO).

### 8.5. Schwarzarbeit

Auf das Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz vom 23.07.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2933) wird hingewiesen. Mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € muss rechnen, wer aus Gewinnsucht mit der

Ausführung von Dienst- oder Sachleistungen erheblichen Umfangs Schwarzarbeiter im Sinne dieses Gesetzes beauftragt.

9. Hinweise zum Bodenschutz

9.1.

Sofern sich im Rahmen der Entsiegelung für den Neubau des Automatiklagers AL2 oder durch Erhebungen zur Begründung des Ausgangszustandes des Anlagengrundstückes Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserbelastungen ergeben, ist die Obere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Mitwirkungspflichten gemäß § 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HaltBodSchG) hin.